

## Anlage I zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen der Unternehmensgruppe Pollmeier

### Bedingungen für Maschinen und Anlagen

#### I. Anforderungen

Bei der Lieferung von Maschinen, Anlagen und Geräten verpflichtet sich der Lieferant, dass die gelieferten Maschinen, Anlagen und Geräte den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG),
2. der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV – Maschinenverordnung),
3. Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV),
4. der Niederspannungsrichtlinie,
5. der EMV-Richtlinie,
6. der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV) und den zugrundeliegenden technischen Regeln

#### II. CE-Kennzeichnung, EG-Konformitäts- oder Einbauerklärung, Prüfbescheinigung

1. An einer verwendungsfertigen Maschine muss eine CE-Kennzeichnung angebracht sein. Für Maschinen oder Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung muss eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache ausgestellt und beigelegt sein. Es gilt die Richtlinie 2006/42/EG.
2. Bei einer nicht verwendungsfertigen (z.B. unvollständigen) Maschine muss die Erklärung für den Einbau der unvollständigen Maschine (Einbauerklärung) in deutscher Sprache gemäß Anhang II B EG-Maschinen-Richtlinie beigelegt sein.
3. Für eine Maschine nach Anhang IV EG-Maschinen-Richtlinie, für die ein EG-Baumusterprüfverfahren durchgeführt wurde, ist ein Nachweis der EG-Baumusterprüfung vorzulegen.
4. Liegt ein produktionstechnischer oder sicherheitstechnischer Zusammenhang zwischen einzelnen, auch unvollständigen Maschinen vor, ist für diese „Gesamtheit von Maschinen“ (Anlage) im Sinne der EG-Maschinen-Richtlinie eine EG-Konformitätserklärung auszustellen, der Anlage beigezulegen und eine CE-Kennzeichnung an der Anlage anzubringen (siehe auch Bek. d. BMAS v. 5.5.2011, IIIb5-39607-3).

#### III. Dokumentation und Unterlagen

1. Mitzuliefern ist eine Betriebs- oder Bedienungsanleitung gemäß Anhang I EG-Maschinen-Richtlinie in deutscher Sprache. In ihr müssen alle relevanten Hinweise zum sicheren Betrieb enthalten sein, insbesondere Angaben:
  - a. zur Maschinenkennzeichnung und zur bestimmungsgemäßen Verwendung,
  - b. zu den Arbeitsplätzen, die vom Bedienungspersonal eingenommen werden müssen,
  - c. über die Installation, Montage und Demontage,
  - d. zum Rüsten, zur Inbetriebnahme und Instandhaltung sowie zur Störungsbeseitigung.
2. Für eine unvollständig gelieferte Maschine ist eine Montageanleitung nach Anhang VI EG-Maschinen-Richtlinie mitzuliefern.
3. Für eine Maschine ist eine technische Dokumentation gemäß Anhang VII EG-Maschinen-Richtlinie und Gefährdungsbeurteilung (Gefährdungsanalyse und Risikobeurteilung) nach Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für eine unvollständig gelieferte Maschine.

#### IV. Technische Arbeitsmittel, für die keine europäischen Binnenmarkt-Richtlinien gelten

1. Technische Arbeitsmittel, die keine Maschinen im Sinne der 9. ProdSV sind, müssen die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten und den deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.
2. Für Arbeitsmittel im Sinne der EG-Arbeitsmittel-Richtlinie und für Teile technischer Arbeitsmittel, die nicht in den Geltungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes fallen, sind zusätzlich die in den nationalen Umsetzungsvorschriften (z.B. Betriebssicherheitsverordnung) enthaltenen Anforderungen für die Ausrüstung zu beachten.

Amt Creuzburg, November 2021